

BUNDESGERICHTSHOF

051

BLW 4/96

BESCHLUSS

vom
3. Mai 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Gundolf K[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED], S[REDACTED],
Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] -
2. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)
Lenin S[REDACTED] i.L., vertreten durch die Liquidatorin
Elke N[REDACTED], Am W[REDACTED], S[REDACTED],
3. S[REDACTED] Land AG, vertreten durch den Vorstands-
vorsitzenden Ulrich K[REDACTED], Am W[REDACTED], S[REDACTED],
Antragsgegnerinnen und Rechts-
beschwerdegegnerinnen,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
Straße [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 3. Mai 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
sowie die ehrenamtlichen Richter Kreye und Dahm

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Landwirtschaftssenats des Oberlandes-
gerichts Dresden vom 28. November 1995
wird auf Kosten des Antragstellers, der
den Antragsgegnerinnen auch die außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten hat, zu-
rückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren beträgt 14.539,20 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war Mitglied der LPG "Lenin" S-
[REDACTED]. Diese, die LPG (T) "Karl Liebknecht" D [REDACTED]
und die LPG (P) S [REDACTED] faßten in einer gemeinsamen
Vollversammlung am 21. März 1991 mit mehr als zwei Dritteln
der Stimmen den Beschluß, "sich mit Wirkung vom 02.01.1991
zusammenschließen und sodann zum gleichen Zeitpunkt das

- 3 -

Vermögen unter Auflösung ohne Abwicklung der Gesamtheit auf die unter der Fa. S [REDACTED] Land AG mit Sitz in S [REDACTED] zu gründende Gesellschaft zu übertragen". Die Beteiligte zu 3 wurde am 20. September 1991 - ohne Umwandlungsvermerk - in das Handelsregister eingetragen. Die Veröffentlichung des Registereintrags erfolgte am 10. Dezember 1991 im Bundesanzeiger und am 26. November 1991 in der Presse. Der im Jahre 1991 in das LPG-Register eingetragene Umwandlungsvermerk wurde am 18. Mai 1994 gemäß § 142 FGG wieder gelöscht, nachdem das Amtsgericht - Registergericht - zuvor mit Beschluß vom 17. Mai 1994 Frau Elke N [REDACTED] zur Liquidatorin der Beteiligten zu 2 bestellt hatte.

Der Antragsteller hat seine Mitgliedschaft zu keinem Zeitpunkt gekündigt. Er hat nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses Aktien im Nennwert von 4.000 DM erhalten und wird weiter als Aktionär der Beteiligten zu 3 geführt. Er verlangt die Zahlung einer Abfindung und hat zuletzt beantragt, festzustellen, daß ihm ein Abfindungsanspruch gemäß §§ 42, 44 LWAnpG in einer vom Gericht zu bestimmenden Höhe zusteht und die Antragsgegnerinnen gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, den Anspruch zu erfüllen. Der Antrag hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Er ist nunmehr Gegenstand der - zugelassenen - Rechtsbeschwerde. Die Antragsgegnerinnen beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Das Beschwerdegericht hält die sofortige Beschwerde auch gegen die Beteiligte zu 2 für zulässig, obwohl die LPG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Lenin" S [REDACTED] wirksam in die Beteiligte zu 3 umgewandelt worden sei. Das Rechtsmittel sei jedoch wegen der erfolgten Umwandlung unbegründet.

Dies hält der Rechtsprüfung nicht in allen Punkten stand.

Die Rechtsbeschwerde ist ebenso wie die sofortige Beschwerde trotz des Streits um die Parteifähigkeit der Beteiligten zu 2 zulässig (BGHZ 24, 91, 94). Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Feststellungsantrag gegen die Beteiligte zu 2 ist schon unzulässig, weil die LPG "Lenin" S [REDACTED], wie der Senat in dem den Parteien bekannten Parallelverfahren BLW 54/95 durch - zur Veröffentlichung bestimmten - Beschluß vom 3. Mai 1996 entschieden hat, wirksam in die Beteiligte zu 3 umgewandelt wurde, die Beteiligte zu 2 also nicht existent und nicht parteifähig ist.

Der Feststellungsantrag gegen die Beteiligte zu 3 ist unbegründet, weil infolge der Umwandlung ein Abfindungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Schuld- oder Vermögensübernahme nicht in Betracht kommt und für die Feststellung eines unmittelbar gegen die Beteiligte zu 3 gerichteten Anspruchs wegen des Vorrangs eines denkbaren Leistungsantrags das Rechtsschutzinteresse fehlt.

Soweit danach die Anträge als unzulässig abgewiesen werden, ist der Antragsteller gegenüber der angefochtenen

Entscheidung nicht schlechter gestellt (vgl. MünchKomm-ZPO/Walchshöfer, § 559 Rdn. 11 zur Revision).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 33, 34 Abs. 2 LwVG, § 30 Abs. 1 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel